



Interventionsplan bei Gefährdung durch Übergriffe oder Gewaltvorkommen

Dies ist das Dokument mit den
ergänzenden Informationen zu
**Übergriffen von Gruppen-
Sippenleitungen gegenüber Kindern/
Leuten**



Das Dokument enthält alle dazugehörigen
Informationen, sowie eine Dokumentationsvorlage
und einen vereinfachten Interventionsplan für
Gruppen- und Sippenleitungen

Vorab Infos

Fall-Team

ist die Bezeichnung der Gruppe, die sich bildet um einen konkreten Fall zu besprechen, zu begleiten oder zu beraten.

Dieses besteht immer aus mind. 1 Person aus der PInC und wird je nach Absprache durch eine Person von den Interventionsverantwortlichen der Bulei ergänzt.

→ Die Bulei wird durch die PInC informiert und je nach Fall daraufhin auch involviert

→ nicht alle Personen aus der PInC machen Interventionen, dazu gibt es bestimmte Leute, mit Fachwissen, die ihr über die Emailadresse erreicht.

Wenn ihr einen Vorfall oder Fall habt, in den die PInC nicht involviert sein muss → *einem Kind geht es zuhause ganz schlecht oder wird in der Schule gemobbt*, dann solltet ihr trotzdem nicht einfach nur alleine handeln, sprecht euch rück mit einer Person des Vertrauens oder kommt einfach in die Beratung der Bildungsreferent*in

Einen Fall an die PInC abzugeben, muss nicht heißen dass ihr nicht weiter involviert seid, es bedeutet vor allem, dass ihr nicht weiter allein mit dem Thema sein müsst und es Leute gibt, die Wissen und Erfahrung im Bereich der Intervention bei Gewaltvorkommen haben.

Ihr könnt euch auf jeden Fall auch anonymisiert bei der PInC melden

Dokumentation

Es gibt eine Dokumentationsvorlage, die genutzt werden kann. Wichtig ist, dass ihr sensibel und achtsam seid, wo ihr dokumentiert. Sobald ein Fall an die PInC gegeben wird, übernimmt das Fall-Team die Doku → wenn ihr bis dahin Dinge aufgeschrieben habt, gebt diese gern mit ab.

Es haben höchstens das Fall-Team und mind. die Interventionsverantwortlichen des Falls Zugriff auf die jeweilige Doku.

Es wird nur analog dokumentiert und in einem sicheren Schrank aufbewahrt. Wenn ihr Dokus am Computer schreibt, löscht das Dokument und den Papierkorb nach dem Ausdruck bitte von eurem Gerät

→ bitte nicht cloudbasiert dokumentieren!

Interventionsverantwortliche

sind die Personen aus der PInC die Verantwortlich sind für die Interventionen. Das sind Leute mit Fachwissen, Erfahrung und Leute, die sich ihrer Verantwortung bewusst sind. Zudem gibt es aus der Bulei bestimmte Personen → könnt ihr auf der Website einsehen, die in jedem Fall anonymisiert (immer eine Person aus der Bulei) informiert werden und je nach Fall dann auch ins Fall-Team involviert werden.

Die Bulei ist der Vorstand des PBN und hat somit die Verantwortung für den Bund und muss deshalb in den Interventionen informiert sein.

Die Bulei entscheidet, nach Empfehlung der PInC, wenn/wann Personen ausgeschlossen werden. 1



Hinweis → PInC



Hinweis → Gruppen- Sippenleitung



Hinweis → Wichtig

Interventionsplan bei Gefährdung

Gefährdung durch Gruppen- Sippenleitungen



Gefährdungen durch Gruppen/ Sippenleitungen sind ein Bereich, in den es schwer sein kann, einen Einblick zu erhalten. Schenkt also Kindern, die euch was anvertrauen, Gerüchten, die umgehen oder eurem eigenen Baugesühl die richtige Beachtung und nimmt es ernst.

Wenn ihr selbst betroffen seid, vertraut euch der PInC an oder meldet euch bei einer Fachberatungsstelle. In jeden Fall wird euch an beiden Punkten sensibel begegnet werden und euer Anliegen wird ernst genommen.

Im PBN wären das zum Beispiel Handlungen die eine Gruppen/Sippenleitung an deren Leuten, anderen Leuten oder auch Stesis ausübt. Dabei kann es sich um körperliche Übergriffe wie "Nackenschellen" (Schlagen/Treten), Zwang zu körperlichen Tätigkeiten (Liegestütze/Kniebeugen o.Ä als Strafe, Nacktbaden), Missachten körperlicher Grenzen (Umarmen, Kuseln, Anfassen gegen den Willen), Verweigerung körperlicher Grundbedürfnisse (Trinkwasser, Toilette, Schlaf) sein. Oder auch psychische (emotionale) Übergriffe wie: Beschimpfungen, Bloßstellen vor einer Gruppe, Angstmachen ohne Grund, Ignorieren/Ausschließen, Kontroll- oder Machtmissbrauch (Kinder zwingen Geheimnisse zu behalten oder Gehorsam zu sein), Verletzungen der Privatsphäre (Vertrauliche Infos weitergeben, Bilder veröffentlichen).

Gewalt durch vertraute Personen wie Stesis oder Gruppenleitungen kann es in jedem Bereich und jedem Alter geben. Sowohl sexualisierte Übergriffe als auch andere Bereiche der Kindeswohlgefährdung.

Anmerkung: Es ist wichtig auch auf die Übergriffe zu achten, die wir nicht direkt sehen können. Bei sexualisierter Gewalt unterscheidet man z.B. „Hands-off Übergriffe“ (sexualisierte Sprache, Beleidigungen, Entblößen von Geschlechtssteilen, Zwang bei sexuellen Handlungen zugucken zu müssen) von Hands-on Übergriffen“ (Übergriffe von intensiver Körperlichkeit bis hin zur Penetration). Es ist nicht immer leicht diese Übergriffe einzuordnen. Auch wenn es eine vermeintliche Einvernehmlichkeit gibt, es sich aber um einen strafrechtlichen Bereich handelt (z.B. sexuelle Handlungen von Personen unter 14 Jahren), wird die Handlung als Übergriff bewertet.

Es gilt wie immer:

Wenn es Zwang oder Unfreiwilligkeit gibt und ein Machtgefälle ausgenutzt wird, muss eine Handlung als Übergriff gewertet werden und bedarf einer pädagogischen Handlung.

Ihr dürft euch immer auch externe und interne **Hilfe holen**. Interne Hilfe könnte die PInC (pinc@pbn.de) sein, die Bildungsreferent*in oder auch die Bundesleitung. Externe Hilfe könnt ihr zum Beispiel unter folgenden Kontakten bekommen. Guckt dazu bitte auch auf den Merkzettel zu sexualisierter Gewalt vom LJR, dieser ist im Internen Bereich auf der PBN-Website zu finden.

Thema Gewalt und Kinderschutz

Kinderschutzzentrum

Kinder & Jugendliche 0 - 18 Jahre

Eimsbüttel Tel. 040 49 10 00 7

kinderschutz-zentrum@hamburg.de www.kinderschutzzentrum-hamburg.de

Thema sexualisierte Gewalt inkl. Täter*innenarbeit

Wendepunkt e.V.

Kinder & Jugendliche 10-27 Jahre

Altona Tel. 040 70 29 87 61

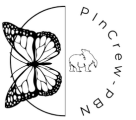
hamburg@wendepunkt-ev.de www.wendepunkt-ev.de

Gewalt gegen Männer*: 040/2517680

Gewalt gegen Frauen*: 040 / 8000 4 1000

Nummer gegen Kummer: 116 111

Interventionsplan



Gefährdung durch Gruppen- Sippenleitungen Vereinfachter Plan für Gruppen- und Sippenleitungen



Irgendwie kommt
irgendwas auf

Hinweis, Gerücht,
Beobachtung, Erzählung
usw.

Achtung!
nie alleine
Handeln



Entweder
du kannst helfen/
unterstützen

Oder
du sagst der PInC
bescheid

Wichtig ist:
Wenn es um
Vorkommnisse,
Beschuldigungen
oder Fälle
**innerhalb des
PBN** geht,
involviert ihr auf
**jeden Fall die
PInC**

Sprich dich rück, mit min. einer
anderen Person (Stamm/Crew/
ZuHör)

Die PInC involvierts du
indem du dich bei
pinc@pbn.de meldest.

Das ist wichtig,
damit die Dinge
professionell und
sensibel
behandelt
werden, ihr als
Person die
**Verantwortung
mit abgibt**/nicht
mehr alleine
damit seid und
der **PBN auch
bescheid weiß**
über
Problematiken
innerhalb der
eigenen
Strukturen.

Hilfe oder
Unterstützung könnten
sein:

- Maßnahmen besprechen die helfen
- Regeln abmachen
- Klären wer sich wann und wo Hilfe holen kann
- Aufmerksam auf die PInC machen

Die PInC (bzw. die Personen aus
der PInC, die zuständig sind für
Interventionen bleiben mit dir in
Kontakt und ihr besprecht aus
wem sich ein sogenanntes Fall-
Team bildet. Das Fall-Team
kümmert sich dann um den Fall.

Das Fall-Team macht dann eine
Fall-Einschätzung
→ Schutzmaßnahmen klären,
Verantwortungen absprechen →
Abklären ob es weitere Hilfe oder
Beratung braucht

! PInC oder BuLei
beschuldigt? →
gern erst bei BiRef
melden, sonst bei
Wendepunkt e.V.

Fallaufarbeitung
in der Stammesgruppe, mit dem Fall- Team & Schlussfolgerungen
für die Prävention usw.

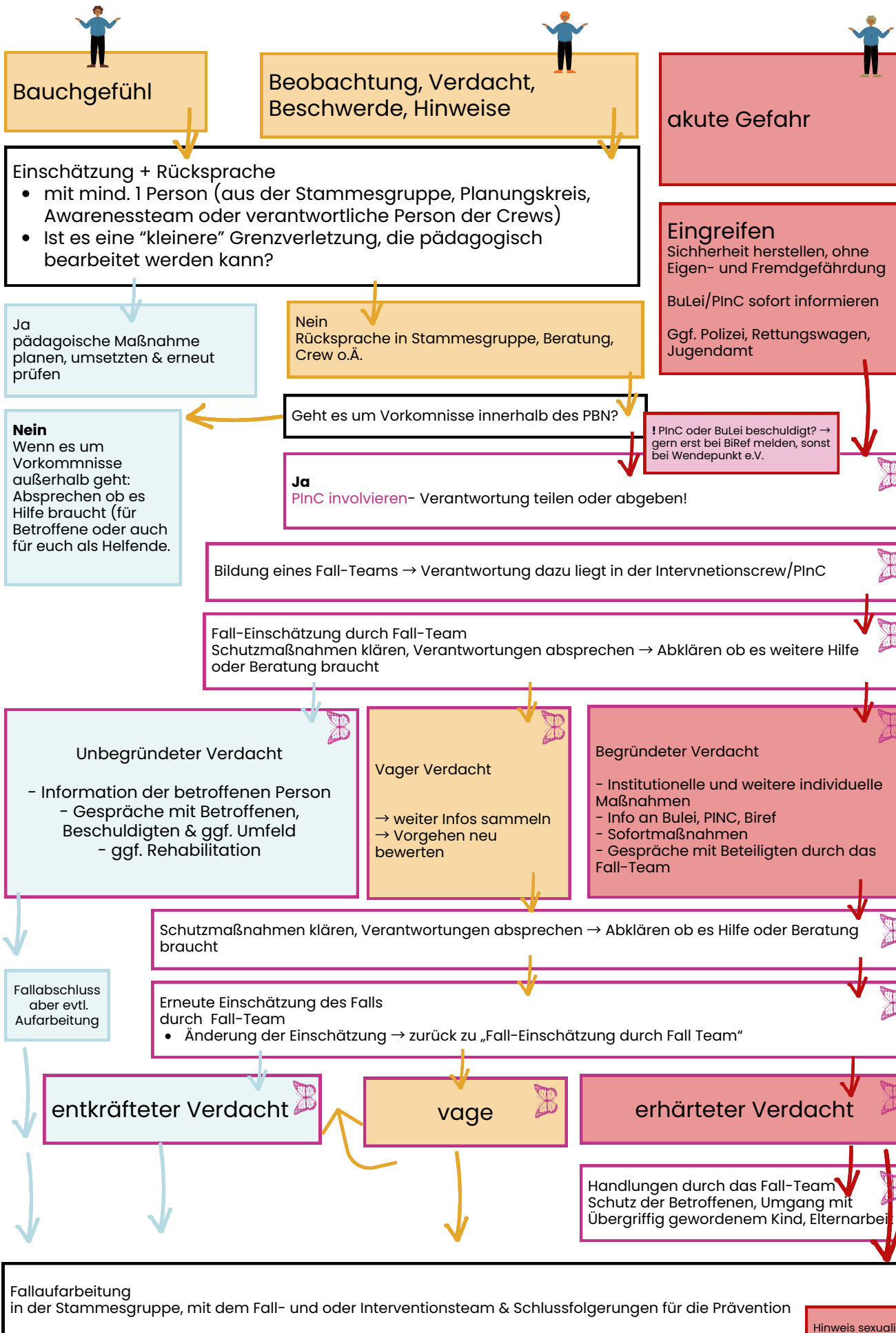
Diesen Schritt
nicht vergessen,
auch wenn es um
"Kleinigkeiten"
geht → Immer
daraus lernen!

Der Leitfaden ist abhängig vom Vorfall und den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen anzupassen. Bei Fragen zum Leitfaden meldet euch bei der PInC: pinc@pbn.de

Hinweis sexualisierte Gewalt:
Beschuldigte Person niemals mit
dem Verdacht konfrontieren.
Betroffene nicht "verhören"
"befragen" "ausfragen"

Interventionsplan bei Gefährdung durch Peer-to-Peer Übergriffe

Was soll ich tun?

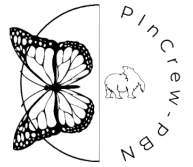


Dokumentation
ihr dürft euch IMMER externe Beratung holen

Der Leitfaden ist abhängig vom Vorfall und den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen anzupassen. Bei Fragen zum Leitfaden meldet euch bei der PInC: pinc@pbn.de

Hinweis sexualisierte Gewalt: Beschuldigte Person niemals mit dem Verdacht konfrontieren. Betroffene nicht "verhören" "befragen" "ausfragen"

Orientierungshilfe zur Einschätzung von Inhalten/Vorkommnissen



Meldepflicht heißt, dass du als Gruppenleitung, der Verpflichtung nachkommen musst ein Vorkommnis/Inhalt bei der Interventions-Crew zu melden: Mail an pinc@pbn.de

Grenzverletzungen

Erklärung:

Verhaltensweisen, die für die Situation/Person unangemessen sind und im Fahrtenalltag/PBN unabsichtlich verübt worden sind oder aus Unkenntnis resultieren

Exemplarische Beispiele:

- einmaliges Missachten der gebotenen Körperdistanz
- einmaliger respektloser Umgang
- Einmalig abwertendes Verhalten/Kommentieren von Körper/Kleidung
- Bei sehr jugendlichen Kindern: Übergriffe im Überschwang

Wann der PInC Bescheid geben?

Darüber hinaus gilt es zu prüfen: Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen und erfordern nicht zwangsläufig eine Meldung an die PInC. Gibt eine Grenzverletzung jedoch Anlass für eine genauere Prüfung) kann es hilfreich sein sich Beratung bei der Biref zu holen. Das trifft z. B. bei folgenden Situationen zu:

- Wenn Zweifel bestehen, ob die Grenzverletzung durch Gespräche einmalig bleibt, z.B. wenn keine Einsicht bei der grenzverletzenden Person besteht
- Wenn die Grenzverletzung von der betroffenen Person individuell (z. B. durch Vorerfahrung) als sehr belastend eingeordnet wird (Retraumatisierung)
- Wenn ein komisches Bauchgefühl bei einer beobachtenden Person besteht

Übergriffe

Erklärung:

Übergriffe sind geprägt von vorsätzlicher Grenzüberschreitung und Verhalten, das durch seine Dauer, Schwere und Häufigkeit dazu führt, dass das Wohl des Kindes/Jugendlichen gefährdet oder geschädigt wird. Hierdurch können ggf. auch Straftaten vorbereitet werden

Exemplarische Beispiele:

- Psychischer Druck
- Ständiges Missachten von Schamgrenzen
- sexistische Bemerkungen -> massive und oder ständige Beleidigungen
- Gewalttätiges Verhalten

Wann der PInC Bescheid geben?

Immer wenn es um Vorkommnisse innerhalb des PBN geht

Auf jeden Fall auch Hilfe/Beratung einholen wenn es um Vorkommnisse außerhalb des PBN geht.

Straftaten

Erklärung:

Strafrechtlich relevantes Verhalten erfasst nicht alle Handlungen, die Betroffene als Gewalt bewerten, sondern Handlungen, die so gravierend sind, dass sie verboten sein müssen.

Exemplarische Beispiele:
Körperverletzung §§ 223 StGB

- Schubsen/Prügeln
- mit Gegenständen bedrohen/Einsatz von Waffen
- Cybermobbing -> Veröffentlichung von intimen Bildern ohne Einwilligung

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ->13. Abschnitt StGB

Wann der PInC Bescheid geben?

Immer wenn es um Vorkommnisse innerhalb des PBN geht

Auf jeden Fall auch Hilfe/Beratung einholen wenn es um Vorkommnisse außerhalb des PBN geht.

Weitere Anhaltspunkte.

um zu beurteilen, ob ihr die PInC involvieren müsst oder zunächst eine pädagogische Intervention auf Ebene der Stammesgruppe/Crew/AG erfolgen kann, sind folgende:

1.) Liegt ein **Straftatbestand** vor? **Fall an die PInC tragen wenn innerlab vom PBN, sonst Beratung einholen, Polizei einschalten**

Beispiele: z.B. sexuelle Handlungen mit Personen unter 14 Jahren oder unter Ausübung von Zwang und/oder Ausnutzung von Machtverhältnissen; Nötigung oder Körperverletzung bei strafmündigen Kindern etc.

2.) Liegen **körperliche und/ oder psychische Verletzungen** bei dem betroffenen Kind/Jugendlichen vor, die das **Kindeswohl gefährden**, auch wenn (noch) kein Straftatbestand vorliegt? → **wenn der Grund der PBN ist- PInC involvieren. Wenn der Grund Familie, Schule usw ist, Hilfe/Beratung einholen.**

Beispiele: Mobbing, Körperverletzung, sexuelle Übergriffe bei strafunmündigen Kindern. Auch hier spielen häufig die Ausnutzung von Machtverhältnissen und Zwang eine wesentliche Rolle. **Holt euch auch Hilfe**, wenn die Grenzverletzung von den Gruppen- und Sippenleitungen als „nicht so gravierend“ eingeschätzt wird, jedoch erhebliche Auswirkungen auf das Wohlergehen des betroffenen Kindes/Jugendlichen hat.

3.) Es besteht **ein wiederkehrendes Muster** und die pädagogischen Maßnahmen greifen nicht? → **wenn der Grund der PBN ist- PInC involvieren. Wenn der Grund Familie, Schule usw ist, Hilfe/Beratung einholen**

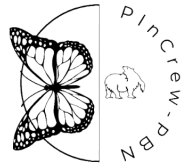
Bei Übergriffen durch Gruppen/Sippenleitende Bedarf es immer einem Eingreifen/Hilfe holen. Grenzübertritte (siehe Tabelle) können in diesem Bereich auch innerhalb des Stammes/Crew besprochen werden, allerdings gibt es dabei eine hohe Wichtigkeit sich der Situation auch anzunehmen und nicht einfach wegzugucken. Keine*r weiß was sonst noch in den Gruppen/Sippen passiert und ihr müsst als Gruppen/Sippenleitende die Verantwortung mittragen einzugreifen bzw. aufzuzeigen, wo es Grenzübertritte gab und gibt. Wenn jedoch Zweifel bestehen, ob sich die Grenzverletzungen wiederholen, durch pädagogische Interventionen bearbeitet werden können oder „steigern“ könnten, und die Sicherheit und das Wohlbefinden möglicher Betroffener nicht gewährleistet werden kann, solltet ihr Hilfe bei der PInC holen.



Grundsätzlich gilt: Eine betroffene Person steht immer im Mittelpunkt und deren Schutz muss sichergestellt werden!

KWG-Meldung an das Jugendamt (ASD)

Kindes Wohl Gefährdung



Wann spricht man von „Kindeswohlgefährdung“?

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet ist, etwa durch:

- Misshandlung oder sexuellen Missbrauch
- schwere Vernachlässigung
- häusliche Gewalt
- psychische Gewalt
- Eltern mit schwerer Sucht- oder psychischer Erkrankung, wenn das Kind darunter leidet

Wer muss oder kann eine KWG-Meldung machen?

Wenn du **Fachkraft** in der Kinder- und Jugendhilfe bist

(z. B. Erzieherin, Sozialpädagogin, Lehrerin, Mitarbeiterin in Kita, Schule, Einrichtung usw.)

Du bist verpflichtet, tätig zu werden, wenn dir gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden (§ 8a Abs. 1 SGB VIII).

Das bedeutet:

1. Einschätzung des Gefährdungsrisikos
2. → Du musst die Situation fachlich einschätzen, möglichst zusammen mit einer **insoweit erfahrenen Fachkraft** (z. B. Kinderschutzfachkraft).
3. Gespräch mit den Eltern
4. → Wenn möglich und zumutbar, sollst du mit den Sorgeberechtigten über deine Beobachtungen sprechen.
5. Meldung an das Jugendamt
6. → Wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (z. B. Eltern verweigern Hilfe oder Gefahr ist akut), musst du das Jugendamt informieren.

📄 Rechtsgrundlage:

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 4 KKG – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (für Berufsheimnisträger)

Wenn du **Privatperson** bist

(z. B. Nachbarin, Freundin, Angehörige*r)

→ Du hast keine gesetzliche Pflicht, eine Meldung zu machen,

aber du kannst und sollst dich an das Jugendamt wenden, wenn du begründete Sorge hast, dass ein Kind gefährdet ist.

Das Jugendamt prüft dann, ob und welche Maßnahmen nötig sind.

Meldungen kannst du auch anonym machen.

☎ Kontakt Jugendamt Hamburg (Kinderschutz-Hotline)

☎ 040 428 15 32 00

Diese Nummer ist rund um die Uhr (24/7) erreichbar.

Du kannst dich dort auch **beraten lassen, wenn du unsicher bist**, ob du melden sollst.

Vorlage oder Hilfe eines Dokumentationsbogens



Fahrt/Aktion:

Datum:

Vorfall/Vorkommnis:

Absprachen:

Fertigt zusätzlich auch gern ein Gedächtnis- oder Gefühlsprotokoll an:

Notiere so detailliert wie möglich in zeitlicher Abfolge den Vorfall. Dabei sollten auch Namen genannt werden. Fertige das Gedächtnis- oder Gefühlsprotokoll auf einem eigenen Zettel an und bewahre es eigenständig auf, wenn du es nicht zugänglich teilen möchtest.

Vorlage oder Hilfe eines Dokumentationsbogens



Fall:

Datum: und Notizen